

Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2023

Änderung des Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene vom 25. März 1999

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

1. Nach §4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

§ 4a

(1) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an die Stadtverordnetenversammlung, die im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten veröffentlicht werden können. Sie können von jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Petitionsausschuss eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

(2) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet.

(3) Eine öffentliche Petition, einschließlich ihrer Begründung, wird nicht zugelassen, wenn

1. sie die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt;

2. sie persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;

3. sie geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;

4. sie Links auf andere Webseiten enthält;

5. sie sich einer der Würde der Stadtverordnetenversammlung nicht angemessenen Sprache bedient;

6. sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;

7. es sich um Petitionen handelt, bei denen keine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erfolgt;

8. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;

9. sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten oder sie offensichtlich erfolglos bleiben wird.

(4) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

(5) Eine Petition, die nicht veröffentlicht worden ist, wird im weiteren Verfahren wie eine nicht öffentliche Petition behandelt. Die Petenten werden entsprechend unterrichtet.

2. §5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 1a und 1b eingefügt:

(1a) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit seiner Beratung beschließen, wenn hierdurch Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und die Petentin oder der Petent zustimmt.

(1b) Öffentliche Petitionen werden in der Regel öffentlich beraten. Anhörungen in diesen Angelegenheiten erfolgen regelmäßig in öffentlicher Sitzung.

Begründung:

Um die Transparenz im Umgang mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Bremerhavens durch die Stadtverordnetenversammlung weiter zu verbessern, sollen öffentliche Petitionen in Bremerhaven eingeführt werden.

Öffentliche Petitionen ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, sich direkt an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Es kann nur dann von öffentlicher Beratung Gebrauch gemacht werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen eine öffentliche Beratung sprechen. Dabei orientieren sich die Regelungen an denen des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft.

Die Einführung öffentlicher Petitionen wird die Transparenz und Offenheit im politischen Entscheidungsprozess fördern und das Vertrauen in die kommunale Demokratie stärken. Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Anliegen öffentlich zu vertreten. Die Veröffentlichung der Petitionen im Internet gewährleistet die Einsehbarkeit der Ergebnisse und Vorgehensweisen der Stadtverordnetenversammlung für alle Interessierten.

Selbstverständlich werden die neuen Regelungen so gestaltet, dass die Privatsphäre und persönlichen Rechte der Einreicherinnen und Einreicher und der von der Petition betroffenen geschützt werden. Petitionen, die das Persönlichkeitsrecht Dritter verletzen könnten, werden nicht öffentlich behandelt.

Durch die Einführung öffentlicher Petitionen möchten wir die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Angelegenheiten stärken und einen offenen Dialog zwischen der Bevölkerung und der Stadtverordnetenversammlung fördern. Dadurch soll die demokratische Teilhabe weiter verbessert und das Interesse an kommunalen Angelegenheiten erhöht werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Sönke Allers
SPD-Fraktion

Thorsten Raschen
CDU-Fraktion

Prof. Dr. Hauke Hilz
FDP-Fraktion